

STATUTEN

der Pferdeversicherungsgenossenschaft Gemeinde Köniz, Oberbalm und Kreis Bern-Bümpliz

gegründet 1911

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten das generische Maskulinum verwendet.

1. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft

Art. 1.

Firma Unter der Firma *Pferdeversicherungsgenossenschaft* für die *Gemeinde Köniz, Oberbalm und Kreis Bern-Bümpliz*, besteht mit Sitz in Köniz auf unbestimmte Dauer eine politisch und konfessionell neutrale Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des neunundzwanzigsten Titels des Schweiz. Obligationenrechts (OR).

Art. 2.

Zweck Die Genossenschaft bezweckt, ihren Mitgliedern den bei unverschuldetem Verlust oder eingetretener ganzen oder teilweisen Gebrauchsunfähigkeit von versicherten Tieren des Pferdegeschlechts entstandenen Schaden tragen zu helfen. Die Hilfe richtet sich nach den gültigen Statuten und den bei Eintritt des Schadens geltenden Versicherungsbedingungen.

Die Pferdeversicherungsgesellschaft beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und dem Deckungsprinzip. Ein allfällig erarbeiteter Betriebsertrag wird dem Versicherungsvermögen zugeschlagen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3.

Mitgliedschaft Mitglied der Genossenschaft ist jeder Tierbesitzer, dessen zu versichernde Tiere eingeschätzt und vom Vorstand bestätigt wurden. Der Vorstand kann Anträge ohne Begründung zurückweisen.

Versicherungsvertrag Die gegenwärtigen Statuten regeln Rechte und Pflichten der Genossenschafter. Als Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen und dessen Nachträge. Durch den Beitritt zur Genossenschaft erklärt jeder Genossenschafter, den Inhalt der Statuten und Versicherungsbedingungen als für ihn verbindlich zu kennen.

Art. 4.

Austritt Die Mitgliedschaft der Genossenschaft und damit jeglicher Anspruch am Genossenschaftsvermögen sowie an den Leistungen der Versicherung erlischt;
a) durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres (30. Juni).
b) durch Tod des Genossenschafters. Der neue Besitzer hat das Recht, die Fortführung der Mitgliedschaft und der Versicherung zu verlangen.
c) Wenn keine Tiere mehr versichert sind.
d) durch Ausschluss.

Art. 5.

- Ausschluss Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden;
- a) wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft oder gegen die Statuten und Beschlüsse handelt sowie wegen betrügerischen Handlungen oder wegen unrichtiger Behandlung, beziehungsweise Misshandlung der versicherten Tiere.
 - b) Bei Änderung der Wohnadresse, ohne dies der Versicherung zu melden.
 - c) Wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber, nach 3 Mahnungen im Verzug bleibt.
 - d) Aus wichtigen Gründen und zwar jederzeit.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen (in Ausnahme bei unbekannter neuer Wohnadresse). Es kann innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung den Rekurs an die nächste Hauptversammlung erklären; bis zum Entscheid der Hauptversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen, doch hat es das Recht, seinen Rekurs an der Hauptversammlung persönlich zu begründen oder durch andere Genossenschafter begründen zu lassen. Dem Ausgeschlossenen steht über dies gemäss Art. 846OR, Abs. 3, innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Entscheides der Hauptversammlung, die Anrufung des Richters offen.

Art. 6.

- Haftbarkeit Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Versicherungsbedingungen

3.1 Umfang der Versicherung

Art. 7.

- Versicherte Die Genossenschaft versichert den Tierbestand ihrer Mitglieder gegen Schaden durch:
- a) Verenden der Tiere
 - b) Schlachtung oder Euthanasie infolge von Krankheiten und Unfällen.
 - c) Dauernde Gebrauchsunfähigkeit
 - d) Die Genossenschaft versichert ihre Mitglieder ferner gegen Schädigung, welche infolge Totgeburt oder Tod der Fohlen versicherter Stuten entstehen, sowie das trächtige Muttertier selbst für die Folgen der Trächtigkeit gem. den gültigen Versicherungsbedingungen.

- Kastration e) Das Risiko der Kastration kann nach den geltenden Versicherungsbedingungen gedeckt werden.

Art. 8.

- Ausnahmen Die Versicherung deckt keine Schäden, welche durch Krieg, Aufruhr, Erdbeben oder bei gewerbsmässigen Wettrennen entstanden sind.

3.2 Aufnahme in die Versicherung

Art. 9.

- Aufnahme in die Versicherung In die Versicherung werden nur gesunde Tiere gemäss den gültigen Versicherungsbedingungen aufgenommen

Art. 10.

Signalement Die versicherten Tiere werden mit genauer Angabe des Namens, des Alters, des Signalements und des UELN-Nr. eingetragen.

Pflicht des Pferdebesitzers Die Besitzer sind verpflichtet, bei der Aufnahme ihrer Tiere mit Bezug auf dieselben alle Angaben zu machen, welche für deren Bewertung und die Beurteilung des Versicherungsrisikos von Einfluss sind. Allfällige Vorbehalte sind durch den Schätzer einzutragen.

3.3 Schätzungen

Art. 11.

Schätzer Als Schätzer der Pferdeversicherung ist von Amtes wegen der Präsident sowie ein Tierarzt, welcher vorzugsweise Mitglied des Vorstandes ist.

Art. 12.

Aufnahme im laufenden Jahr Es können jederzeit neue Tiere aufgenommen werden. Sie werden durch einen der Schätzer der Versicherung eingeschätzt.

Art. 13.

Schätzungen Jedes Mitglied ist berechtigt, gegen die Einschätzung innert 14 Tagen beim Vorstand resp. beim Präsidenten schriftlich Rekurs einzureichen. Im Falle des Rekurses wird die endgültige Schätzung durch den Vorstand festgesetzt.

Art. 14.

Inkrafttreten Die Versicherung der neu eingeschätzten Tiere tritt sofort nach der der Schätzungen (Anfang des laufenden Monats), mit dem gültigen und durch den Schätzer und Besitzer unterschriebenen Aufnahmeverbal, in Kraft.

3.4 Veränderungen während der Dauer der Versicherung

Art. 15.

Auflösung der Versicherung Mit der Veräusserung eines Tieres, sowie Austritt, Ausschluss oder Kündigung der Versicherung hört die Versicherung und damit die Mitgliedschaft auf. Der Versicherungsbeitrag für das laufende Jahr ist jedoch gleichwohl geschuldet.

Art. 16.

Prämienzahlungen bei Zwischeneinschätzungen Bei Neueinschätzungen und Nachschätzungen im Laufe des Rechnungsjahres ist die Versicherungsprämie marchzählig zu bezahlen. Ein angetretener Monat wird für einen ganzen berechnet.

3.5 Klassifikation und Versicherungsprämien

Art. 17.

Klassifikation Die Klassifikation und die Versicherungsprämien sind in den aktuell geltenden Versicherungsbedingungen aufgeführt. Sofern notwendig, beschliesst die Hauptversammlung jeweils die Nachträge und Änderungen.

Art. 18

Prämienbezug Die Versicherungsprämien werden jährlich in Rechnung gestellt. Prämienrechnungen, die nach Ablauf von 30 Tagen noch unbezahlt ausstehen, haben eine Mahnung zur Folge. In der Mahnung, die auf Kosten des Versicherten geht, ist eine weitere Zahlungsfrist von 14 Tagen einzuräumen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Genossenschaft vom Ablaufe der Mahnfrist an.

Die geschuldete Prämie ist überdies rechtlich einzufordern (Art. 20 Versicherungsvertragsgesetz).

3.6 Vorkehren bei Unfällen, Erkrankungen oder bei dem Umstehen der Pferde

Art. 19.

Pflichten der Versicherten Erkrankt oder verunglückt ein versichertes Tier, so ist der Eigentümer verpflichtet, sofort tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Verspricht der Tierarzt keine Besserung, so hat er im Einvernehmen mit dem Eigentümer die nötigen Massnahmen zu treffen. Der Eigentümer ist ferner verpflichtet, den Tierarzt zu veranlassen, einen schriftlichen Bericht (evtl. Sektionsbefund) über den Unfall, die Krankheit und die Todesursache auszustellen.

Die Kosten der Behandlung eines versicherten Tieres, sowie für die Beseitigung des Tierkadavers und Beschaffung tierärztlicher Berichte in Entschädigungsfällen, hat der Versicherte selbst zu tragen.

3.7 Entschädigung

Art. 20.

Entschädigung Die Entschädigungen werden in der Beilage (Versicherungsbedingungen) aufgeführt. Sofern notwendig, beschliesst die Hauptversammlung jeweils die Nachträge und Änderungen.

Art. 21.

Erlös aus den abgeschätzten Pferden Der Erlös der abgeschätzten, zum Schlachten veräusserten Tiere fällt an die Genossenschaft, ebenso die Beiträge der Tierseuchenkasse.

Art. 22.

Auszahlung Die Entschädigungssumme erhält der Versicherte nach Eingang des Fleischerlöses. Abschatzungskosten trägt das Genossenschaftsmitglied.

Art. 23.

Rückforderung Die bezahlte Entschädigung unterliegt der Rückforderung, wenn der Genossenschaft Tatsachen bekannt werden, welche die Entschädigungspflicht aufgehoben hätten.

Art. 24.

Regressansprüche Alle Regressansprüche gegen Dritte gehen mit der Bezahlung der Entschädigung auf die Genossenschaft über und diese ist zur Geltendmachung derselben einzig berechtigt. Der Versichert ist gehalten, zu diesem Zwecke der Genossenschaft alle sich in seinem Besitze befindlichen Beweismittel herauszugeben und alle sachdienlichen Angaben zu machen.

Art. 25.

Wegfall der Haftung Die Haftbarkeit der Genossenschaft und die Entschädigungspflicht ist in folgenden Fällen aufgehoben:

- a) wenn der Genossenschafter die Statuten missachtet und tierärztliche Behandlung nicht oder verspätet nachsucht, die für die Behandlung erteilten Weisungen nicht befolgt oder wenn ihm oder seinem Personal grobe Fahrlässigkeit oder Selbstverschulden nachgewiesen werden kann.
- b) wenn der Genossenschafter bei der Aufnahme in die Versicherung oder später unrichtige Angaben gemacht oder ihm bekannte Tatsachen verschwiegen hat, wodurch die Genossenschaft benachteiligt worden ist oder das Versicherungsrisiko nicht richtig gewertet werden konnte.
- c) Bei widerrechtlichen oder betrügerischen Handlungen des Versicherungs-

nehmers.

- d) wenn das Tier doppelt, d.h. Auch bei einer anderen Gesellschaft versichert ist, die Feuerversicherung ausgenommen.
- e) wenn die Versicherung der Pferde gegen Feuersgefahr gänzlich unterlassen worden ist.
- f) wenn die Versicherungsprämien oder Nachschüsse nicht innert 14 Tagen nach erfolgter Mahnung bezahlt worden sind. In leichteren Fällen kann durch die Hauptversammlung eine reduzierte Entschädigung zugesprochen werden, jedoch ohne Präjudiz für eine evtl. Rechtliche Austragung der Differenzen.

4. Organisation

Art. 26.

- | | |
|---------------------------|---|
| Organe der Genossenschaft | Die Organe der Genossenschaft sind: <ul style="list-style-type: none">a) Die Hauptversammlungb) Der Vorstand (Verwaltung)c) Die Revisionsstelle (sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird)d) Die statutarische Kontrollstelle (falls zulässigerweise auf die Revisionsstelle verzichtet wurde) |
|---------------------------|---|

4.1 Die Hauptversammlung

Art. 27.

- | | |
|---------------------------------|---|
| Befugnisse der Hauptversammlung | Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse: <ul style="list-style-type: none">a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten desselben und der Revisionsstelle oder der statutarischen Kontrollstelle.a) Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, der Genossenschaftsrechnung und Bilanz. Die Rechnung und der Revisorenbericht der Kontrollstelle sind jeweils 10 Tage vor der Hauptversammlung zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Geschäftsführer aufzulegen (Art. 856 OR).b) Festsetzung der Versicherungsprämien und der Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr.c) Bestimmung der den Vorstandsmitgliedern zukommenden Entschädigung.d) Festsetzung der Versicherungsbedingungene) Beratung und Beschlussfassung über sonstige ihr durch den Vorstand unterbreiteten Geschäfte.f) Beschlussfassung über Statutenänderung sowie Auflösung und Liquidation der Genossenschaft. |
|---------------------------------|---|

Art. 28.

- | | |
|--------------------|--|
| Hauptversammlungen | <p>Die ordentliche Hauptversammlung der Genossenschafter findet auf Einladung des Vorstandes jährlich einmal, und zwar in der Regel innerhalb 6 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt, zur Behandlung der ordentlichen Verwaltungsgeschäfte.</p> <p>Ausserordentlich kann eine Hauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden und ist einzuberufen, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter ein dahinzielendes Begehren schriftlich dem Vorstand einreicht. Der Zeitpunkt und die Traktandenliste der Hauptversammlung sollen den Genossenschaftern wenigstens 10 Tage vorher durch persönliche Zustellung mitgeteilt werden.</p> |
|--------------------|--|

Art. 29.

Vorsitz und Protokoll Den Vorsitz führt der Präsident des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand hierfür bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende schlägt die nötigen Stimmzähler vor, deren Bestätigung der Versammlung zusteht. Ordentlicherweise führt der Geschäftsführer der Versicherung das Protokoll, ausnahmsweise kann dafür ein Stellvertreter beigezogen werden; der Vorsitzende und der Geschäftsführer haben dasselbe zu unterzeichnen.

Art. 30.

Abstimmungen Jeder Genossschafter hat bei den Hauptversammlungen je eine Stimme. Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Beschlussfassungen betreffend Abänderung der Statuten oder Auflösung und Liquidation der Genossenschaft entscheidet das absolute Mehr. Zu einem gültigen Beschluss über Verhandlungen der letzterwähnten Art ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit. Es steht ihm aber der Stichentscheid zu. Bei geheimen Abstimmungen stimmt der Präsident mit und er entscheidet dann bei Stimmgleichheit. Die Abstimmungen sollen offen und die Wahlen geheim vorgenommen werden, sofern nicht in der Versammlung selber ein anderer Modus beschlossen wird.

4.2 der Vorstand

Art. 31.

Vorstand Der Vorstand besteht aus:
a) einem Präsidenten
b) einem Vizepräsidenten
c) einem Geschäftsführer
d) 2-6 Beisitzer

Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich selbst. Die Mehrheit der Mitglieder muss aus Genosschaftern bestehen (Art. 894OR).

Art. 32.

Befugnisse Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Geschäftsführers oder auf Begehren von vier Mitgliedern hin, so oft als es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand beschliesst über alle nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

Art. 33.

Vertretung Präsident: Kollektivunterschrift zu zweien
Vizepräsident: Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Geschäftsführer
Geschäftsführer: Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten

Art. 34.

Obliegenheiten Der Geschäftsführer führt die Betriebsrechnung und schliesst diese jeweils per 30. Juni ab. Der Geschäftsführer verwaltet die Mitgliederbeiträge und Versicherungsprämien, ebenso das Inkasso des Fleischerlöses und die zu leistenden Entschädigungen. Der Geschäftsführer führt das Protokoll und eine Präsenzliste der Mitglieder an Vorstandssitzungen und an der Hauptversammlung, sofern für letztere nicht ein Stellvertreter beigezogen wird. Er führt ebenso über die versicherten Tiere genaue Kontrolle und alle Geschäfte, welche ihm überdies vom Vorstand übertragen werden.

Art. 35.

Amts-dauer Die Amtsdauer der sämtlichen Organe der Genossenschaft beträgt zwei Jahre. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

4.3 Die Revisionsstelle und die statutarische Kontrollstelle

Art. 36.

- Revisionsstelle
- ¹ Die Hauptversammlung wählt eine Revisionsstelle.
 - ² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
 1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
 2. sämtliche Genossenschafter zustimmen und
 3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
 - ³ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Hauptversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.
 - ⁴ Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:
 1. 10% der Genossenschafter;
 2. jede Hauptversammlung;
 3. die Verwaltung;
 - ⁵ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 37.

- Die statutarische Kontrollstelle
- ¹ Die statutarische Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand der statutarischen Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.
 - ² Die statutarische Kontrollstelle hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Hauptversammlung die Jahresrechnung nicht abnehmen
 - ³ Die statutarische Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Vorstand und in wichtigen Fällen auch der Hauptversammlung mitzuteilen.
 - ⁴ Die statutarische Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Hauptversammlung beizuwohnen.
 - ⁵ Der statutarischen Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.

5. Rechnungswesen

Art. 38.

Rechnungsabschluss Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und läuft am 30. Juni des folgenden Jahres ab. Die Jahresrechnung nebst Bericht ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres anzufertigen und mit sämtlichen belegen den Revisoren zu unterbreiten. Die Kontrolle der Wertschriften durch die Revisoren soll beim Geschäftsführer stattfinden.

Allfällige Betriebsverluste können auf Beschluss des Vorstandes hin auf das nächste Rechnungsjahr vorgetragen bzw. Aus dem Vermögen gedeckt werden. Geldanlagen tätigt der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Art. 39.

Jahresbericht und Rechnung Der Jahresbericht nebst Erfolgsrechnung und Bilanz soll jedem Mitglied zugesandt werden.

Art. 40.

Rückversicherung Der Vorstand ist berechtigt, einen Teil des Risikos, sei es prozentual im Verhältnis zum Ganzen oder durch Ausscheidung der Tiere, welche eine gewisse Schätzungssumme überschreiben, durch Rückversicherung decken zu lassen.

6. Bekanntmachungen

Art. 41.

Bekanntmachungen Die Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen durch schriftliche Zustellungen an alle Mitglieder

7. Schlussbestimmungen

Art. 42.

Streitigkeiten Allfällige Streitigkeiten, welche zwischen der Genossenschaft und einzelnen Mitgliedern oder ihren Organen mit Bezug auf Genossenschaftsangelegenheiten entstehen, sind schiedsgerichtlich zu erledigen. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese einen Dritten oder Obmann; können sie sich über die Wahl nicht verständigen, so hat der Gerichtspräsident von Bern dies zu treffen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Fürsprecher dürfen nicht beigezogen werden und zwar weder als Parteivertreter noch als Schiedsrichter oder Obmänner des Schiedsgerichtes.

Art. 43.

Liquidation Im Falle der Auflösung der Genossenschaft hat der Vorstand die Liquidation nach Massgabe der Art. 913 ff. OR durchzuführen.
Das nach der Bereinigung aller Verbindlichkeiten vorhandene Genossenschaftsvermögen fällt in erster Linie einer Vereinigung zu. Dieser müssen sich wenigstens 40% der Mitglieder der aufgelösten Genossenschaft zum Zwecke gleichartiger Versicherung innert zwei Jahren neu anschliessen. Das Vermögen wird während der Übergangsfrist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern auf einem Sparheft deponiert. Sollte sich innert der gesetzlichen Frist keine neue Organisation bilden, so fällt das Vermögen gemeinnützigen Zwecken – grundsätzlich für unsere Pferde – zu. Über die Zuwendung entscheidet die Liquidationskommission endgültig.

Art. 44.

Die vorliegenden Statuten wurden am 26. Mai 2011 durch die Verwaltung den neuen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Revision angepasst und ersetzen alle früheren Versionen.

3084 Wabern, den 25.10.2023

Pferdeversicherungs-Genossenschaft für die Gemeinden
Köniz, Oberbalm und Kreis Bern-Bümpliz

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

Walter Zürcher

Barbara Mischler